

II-421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

1.3.1967

196/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R o b a k, M ü l l e r, B a b a n i t z und Genossen  
 an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,  
 betreffend gesetzwidrige Erlässe des Landesarbeitsamtes Burgenland.

Das Landesarbeitsamt Burgenland hat an den Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach, der frei gewählter Bürgermeister der Gemeinde Deutsch-Minihof ist, den im folgenden wörtlich wiedergegebenen Erlaß vom 30. November 1966, G.Z. I/2120 B SO/Ha, gerichtet:

"Betrifft: Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten nach § 21 DP.

Vorgang: Festgestellte Tatbestände anlässlich der Inspektion des Arbeitsamtes Stegersbach vom 3. - 14.10.1966.

Anlässlich der Inspektion des Arbeitsamtes Stegersbach wurde im Sachgebiet Versicherung die Wahrnehmung gemacht, daß Sie Anträge von Leistungsbeziehern aus Ihrer Wohngemeinde Deutsch-Minihof, in welcher Gemeinde Sie auch als Bürgermeister tätig sind, in allen Teilen ausgefüllt und auch Vermerke über Einkommensverhältnisse angebracht und den Parteien nur die Unterschriftsleistung überlassen haben. Sie unterschrieben als Bürgermeister auch Bestätigungen der Gemeinde Deutsch-Minihof über Grundbesitz etc., die den Anträgen beige-schlossen wurden. In Ihrer Eigenschaft als Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach waren Sie dann selbst im Verfahren hinsichtlich der Zuerkennung der Leistungen nach dem ALVG. insofern maßgeblich beteiligt, als Sie auch die Zahlungsanweisungen für das Finanzamt unterschrieben. Diese Handlungsweise ist mit den in der Dienstpragmatik festgelegten allgemeinen Pflichten eines Beamten nicht in Einklang zu bringen und widerspricht auch den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und wird hiemit gerügt.

Sie wurden am 10.10.1966 vom Leiter des Inspektionsdienstes wirkli. Amtsrat Somerauer auf die Unvereinbarkeit Ihres Handels hingewiesen und erhielten den Auftrag, diese Unzukömmlichkeiten sofort abzustellen. Dieser dienstliche Auftrag wird hiemit schriftlich wiederholt und Sie werden strikte angewiesen,

- 1) Anträge von Leistungsbewerbern weder vollständig noch teilauszu-füllen;
- 2) keine Bestätigungen über Besitzverhältnisse etc., die für das Arbeitsamt bestimmt sind, als Bürgermeister zu verfassen und zu unterschreiben oder sie auch nur zu unterschreiben;
- 3) als Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach keinerlei Zahlungsanweisungen für welche Leistungen auch immer zu unterfertigen wenn es sich um Leistungsbezieher aus Ihrer Wohngemeinde Deutsch-Minihof handelt. Sollten sich Unzukömmlichkeiten der geschilderten Art wiederholen, haben Sie mit dienstrechtlichen Maßnahmen zu rechnen."

Dieser Erlaß ist mit einem weiteren Erlaß des Landesarbeitsamtes Burgenland vom 17. Jänner 1967, G.Z. I/2120 B Dr. D/Ha, wie folgt abgeändert worden:

196/J

- 2 -

"Betrifft: Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten nach § 21 DP,

Vorgang: Vfg. des Landesarbeitsamtes Burgenland vom 30.11.1966,  
G.Z. I/2120 B.

Der in der im Vorgang angeführten Verfügung im zweiten Absatz unter Pkt. 2 enthaltene dienstliche Auftrag wird aufgehoben; an seiner Stelle wird folgender dienstlicher Auftrag erteilt:

2) als Leiter des Arbeitsamtes Stegersbach im Verlaufe eines Verfahrens keine Bestätigungen über Besitzverhältnisse etc., die sie als Bürgermeister verfaßt bzw. unterschrieben haben, selbst entgegenzunehmen, sondern ggf. ihre Vertretung zu veranlassen;

Es wird daran erinnert, daß der unter Pkt. 1 enthaltene dienstliche Auftrag, Anträge von Leistungswerbern weder vollständig noch teilweise auszufüllen, eine schon mehr als zehn Jahre alte Weisung darstellt, die zum Schutz der Beamten getroffen wurde und die für alle Beamten gilt, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine andere Funktion ausüben oder nicht."

Die gefertigten Abgeordneten nehmen vorläufig davon Abstand, zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Erlässe Stellung zu nehmen, da sie annehmen, daß die Bekanntgabe des Wortlautes genügt, um die Aufhebung zu veranlassen, Sie stellen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1.) Beabsichtigen Sie, Frau Bundesminister, die bezeichneten Erlässe im Dienstaufsichtswege zur Gänze ersatzlos aufzuheben?

2.) Im Falle, daß diese Frage wider Erwarten verneint werden sollte: Auf welche Gesetzbestimmungen stützen sich die bezeichneten Erlässe?

-----